

Gemeinde Wört

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Tauben“

Textteil, Stand 10.05.2016

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Tauben“.

Auftraggeber:

Gemeinde Wört

Verfasser:

KE

LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH

Fritz – Elsas – Straße 31

70174 Stuttgart

Tel. +49 711 6454-2199

Fax +49 711 6454-2100

www.kommunalentwicklung.de

Margarethe Stahl - Seniorprojektleiterin

Stuttgart, den 10.05.2016

Inhalt

I	Planungsrechtliche Festsetzungen	2
1	Art der baulichen Nutzung.....	2
2	Maß der baulichen Nutzung	3
3	Bauweise.....	3
4	Überbaubare Grundstücksfläche.....	3
5	Flächen für Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze	4
6	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.....	4
7	Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen.....	4
8	Leitungsrecht	4
9	Private Grünflächen	4
10	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	5
11	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung.....	5
12	Flächen für Böschungen und unterirdische Stützbauwerke zur Herstellung des Straßenkörpers	6
II.	Örtliche Bauvorschriften	6
1	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.....	6
2	Werbeanlagen.....	7
3	Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Einfriedungen	8
4	Außenantennen	8
5	Freileitungen	9
6	Stellplatzverpflichtung.....	9
7	Regenwasserzisternen / Niederschlagswasserbeseitigung	9
8	Ordnungswidrigkeiten	9
III.	Nachrichtliche Übernahme	10
1	Denkmalschutz Bodenfunde	10
2	Nachbarrechtsgesetz	10
3	Bodenschutz.....	10
IV	Hinweise	11
1	Bodenbelastungen	11
2	Erschließen von Grundwasser	11
3	Wasserschutzzone.....	11
4	Pflanzliste	12
V.	Aufstellung:	14

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

I Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist,

Baunutzungsverordnung -BauNVO- vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),

Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV90- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

Baugebiete

(§ 1 Abs. 3 BauNVO)

Siehe Einschriebe im Plan:

2

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

(§ 4 BauNVO)

- **zulässig sind** (§ 4 Abs. 2 Nr. 1- 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO):
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

- **Ausnahmsweise zulässig sind** (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO):
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Gartenbaubetriebe.
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke.

- **Nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig sind** (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 und 5 i. V. m. § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO):
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Tankstellen.

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl

(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Siehe Einschriebe im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan: GRZ 0,25.

2.2 Vollgeschosse

(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und § 20 Abs. 1 BauNVO)

Siehe Einschriebe im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan: Die max. Anzahl der Vollgeschosse darf nicht überschritten werden.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 BauNVO)

2.3.2 Maximale Gebäudehöhen (GH_{\max})

GH_{\max} = maximal zulässige Gebäudehöhe.

Die Gebäudehöhen sind als Höchstmaße über der Straßenhöhe der Erschließungsstraße bis zur Oberkante First bzw. Attika beim Flachdach festgelegt. Gemessen wird in der Mitte des Hauptgebäudes.

3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Siehe Einschriebe im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan:

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO. Es sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Siehe Einschriebe im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan: Baugrenzen.

5 Flächen für Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO)

- Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind außerhalb und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Garagen sind außerhalb und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Der Abstand zwischen Garageneinfahrt und der öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 5,0 m betragen.

6 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Siehe Einzeichnungen im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan: Mischverkehrsflächen (Geh-, Rad- und Fahrverkehr).

7 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4

Siehe Einzeichnungen im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan: Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt.

8 Leitungsrecht

(§ 9 Abs. 1 Nr. 135 BauGB)

Siehe Einzeichnungen im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan: Flächen für die Straßenbeleuchtung.

9 Private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die im Lageplan dargestellte private Grünfläche ist Bestandteil einer ökologischen Ausgleichsmaßnahme und ist entsprechend den eingetragenen Pflanzgeboten 1 und 2 (PFG 1 und PFG 2) zur

landschaftlichen Einbindung des Baugebietes als Streuobstwiese und Gehölzgürtel zu entwickeln und dauerhaft zu gestalten.

Die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen dürfen nur als Grün- und Gartenfläche genutzt werden. Innerhalb der privaten Grünfläche sind bauliche Anlagen unzulässig.

10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Pkw-Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen (z. B. durch unversiegeltes Pflaster in Sandbett, Rasengittersteine, Schotterrasen, Pflasterrasen).
- Garagen und Carports mit Flach- und Pultdächern bis 15° sind extensiv zu begrünen, es sei denn, sie werden ganz oder teilweise als baurechtlich zulässige Dachterrassen oder zur Energiegewinnung genutzt.

11 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Siehe Einzeichnungen im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan:

Pfg 1: Fläche für das Anpflanzen von Bäumen.

Je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ist innerhalb Fläche für das Anpflanzen von Bäumen ein heimischer, standortgerechter großkroniger Baum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Es sind die Arten der Pflanzliste unter Ziffer IV, 4 des Textteils zu verwenden.

Pfg 2: Fläche für das Anpflanzen von Heckengruppen.

Je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ist innerhalb Fläche für das Anpflanzen von Heckengruppe ein heimisches, standortgerechtes Gehölz zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Es sind die Arten der Pflanzliste unter Ziffer IV, 4 des Textteils zu verwenden.

12 Flächen für Böschungen und unterirdische Stützbauwerke zur Herstellung des Straßenkörpers

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

- a) Beim Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Verkehrsflächen sind der für den Halt der Grenzbauteile (z. B. Schaltschränke für Telekommunikation, Stromversorgung, Breitbandkabel, Straßenbeleuchtung) notwendige Hinterbeton sowie die Fundamente evtl. erforderlicher Stützmauern auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.
- b) Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden (Steilste Neigung 1:1,5).
- c) Kabel, Fundamente und Leuchten für die Straßenbeleuchtung sind auf den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit Leitungsrecht gekennzeichneten Flächen zu dulden.

II. Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlage:

§§ 74 und 75 Landesbauordnung – LBO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 440) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698) zuletzt geändert am 03.12.2013 (GBl. S. 55).

6

1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Fassaden

Stark reflektierende Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind nicht zulässig. Die Außenwände sind zu verputzen. Verkleidungen aus heimischem Holz oder Naturstein sind zulässig. Plattenverkleidungen jeglicher Art aus Metall, Kunststoff, Faserzement oder Baustoffimitationen sind nicht zulässig.

1.2 Dachform/ -neigung

Dachformen und Dachneigungen entsprechend Planeinschrieb.

- Für Haupt- und Nebengebäude sind Satteldächer = SD incl. Sonderformen = SDS des Satteldachs (z.B. Walmdach, Krüppelwalmdach, Zeldach, versetztes Satteldach) mit ei-

ner Dachneigung von $> 15^\circ$ zulässig. $^\circ$, Pult- und Flachdächer = PD und FD mit einer Dachneigung zwischen $0^\circ - 15^\circ$ sind ebenfalls zulässig.

- Doppelhäuser sind jeweils in der Höhe, der Dachfarbe, der Dachform, der Dachneigung und Dachdeckungsmaterial aufeinander abzustimmen. Dabei ist ein Versatz der tatsächlichen Traufhöhe von max. 1,00 m zulässig.

1.3 Dachdeckung

- Als Dachdeckung bei geneigten Hauptdächern sind ausschließlich Ziegel oder Betondachsteine in den Farbtönen rot bis braun und grau bis grauschwarz zugelassen.
- Kollektoren und Solarzellen sind zulässig.

1.4 Dachaufbauten beim Satteldach

- Dachaufbauten, untergeordnete Quergiebel (Zwerchgiebel) und Dacheinschnitte sind zusammengerechnet bis zu 60 % der jeweiligen Trauflänge zulässig.
- Der Abstand zum Ortgang muss mindestens 2,0 m betragen.
- Die Gauben dürfen die Trauflinie (Dachvorsprung) des Daches nicht unterbrechen.
- Je Dachseite ist nur eine Art von Dachaufbauten zulässig.

1.5 Solaranlagen auf Dächern

Die Elemente für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind flächenbündig mit der Dachaußenseite auszuführen. Bei Flachdächern kann auch eine Aufständigung erfolgen.

Hinweis: Flächenbündig im Sinne dieser örtlichen Bauvorschriften bedeutet, dass die Elemente für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen entsprechend der vorhandenen Dachneigung, wobei die Dachdeckung in diesem Bereich zur Aufnahme der Konstruktion / des Aufbaus unterbrochen werden darf, auszuführen sind. Aufständigungen mit einer vom Gebäudedach abweichenden Neigung sind nur auf Flachdächern zulässig.

2 Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

- Zulässig ist pro Grundstück jeweils eine Werbeanlage an der Fassade bis max. 1 m².
- Unzulässig sind
 - Werbeanlagen an oder auf Dachflächen,
 - Freistehende Werbeanlagen,

- Selbstleuchtende Werbeanlagen (Leuchtbuchstaben),
- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht.

3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO BW)

3.1 Einfriedungen und Sockel- bzw. Stützmauern

- a) Entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind auf einer Tiefe von 0,5 m keine Einfriedungen zulässig
- b) Entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind Sockel- und Stützmauern nur aus Naturstein- oder Natursteinverblendung und nur bis zu einer Höhe von max. 0,50 m (bezogen auf die angrenzende Verkehrs- bzw. Geländeoberfläche) zulässig.
- b) An den sonstigen Grundstücksgrenzen zwischen Privatgrundstücken sind Sockel- und Stützmauern bis max. 1,00 m über der Höhe des ursprünglichen Geländeniveaus zulässig.
- c) Es sind nur lebende Einfriedigungen bis 1,5 m Höhe und darin einbezogene Maschen- oder Drahtzäune bis 1,5 m Höhe zulässig.

8

3.2 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen 1,5 m Höhe/Tiefe nicht überschreiten.

4 Außenantennen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Außenantennen (Satellitenempfangsanlage) sind nur auf dem Dach oberhalb der Dachtraufe zulässig. Sofern das Recht auf Informationsfreiheit gewährleistet werden kann, ist pro Gebäude nur eine Außenantenne zulässig. Hierbei müssen Parabolspiegel die gleiche Farbe wie die Dachdeckung haben.

5 Freileitungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen (einschließlich Telekommunikationsleitungen) sind nicht zugelassen.

6 Stellplatzverpflichtung

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Es sind pro Wohnung 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Sofern sich bei der Ermittlung der herzustellenden Stellplätze keine ganzzahlige Stellplatzanzahl ergibt, ist aufzurunden.

Bei Doppelhäusern sind pro Wohneinheit unabhängig von der Grundstückseinteilung 2,0 Stellplätze herzustellen.

7 Regenwasserzisternen / Niederschlagswasserbeseitigung

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Die anfallenden unverschmutzten Dachflächenwasser sind über geeignete Regenwasserrückhalteinrichtungen (private Zisternen, flache Erdmulden) mit einem Nutzvolumen von mindestens 2 m³/100 m² Dachfläche zu sammeln und gedrosselt in den angrenzenden Vorfluter einzuleiten.

9

8 Ordnungswidrigkeiten

(§ 75 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

III. Nachrichtliche Übernahme

1 Denkmalschutz Bodenfunde

(§ 20 DSchG)

Werden beim Vollzug der Planung unbekannte Funde entdeckt, sind diese unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen (§ 20 DSchG). Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt nicht mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind.

2 Nachbarrechtsgesetz

(§ 11 Abs. 1 NRG und § 27 NRG)

Insbesondere bei Pflanzmaßnahmen und bei der Errichtung von Einfriedungen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das „Nachbarschaftsrecht Baden- Württemberg- NRG“ zu beachten.

3 Bodenschutz

(BBodSchG und LBodSchAG)

Bei der Ausführung von Baumaßnahme ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Baugrundaushub ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Unbelasteter verwertbarer Erdaushub ist einer Verwertung zuzuführen. Der Erdaushub darf nicht dazu benutzt werden, Dämme und Wälle aufzubauen, um dadurch den Wasserabfluß zu beschleunigen. Die Geländegestaltung ist so vorzunehmen, dass kein Boden erodiert wird. Sofern keine Hinweise auf Bodenbelastungen vorliegen, ist der anfallende Boden getrennt nach humosem Oberboden und humusfreiem Unterboden auszubauen. Das Bodenmaterial ist bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern. Werden Bodenbelastungen vermutet, so ist dieser Boden vom augenscheinlich unbelasteten Material getrennt zu lagern, bis die mögliche Belastung geklärt ist.

Erdarbeiten, wie Bodenabtrag, Geländemodellierung, Anlage von Grünflächen sind ab halbfester Konsistenz des Bodens vorzunehmen. Die Konsistenz kann mit Hilfe DIN 4022, Teil 1 bestimmt werden. Halbfeste Konsistenz ist ab einer Konsistenzzahl $I > 1$ nach DIN 18122, Teil 1 gegeben.

IV Hinweise

1 Bodenbelastungen

Bodenbelastungen sind nicht bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten belasteter Boden angetroffen werden, so ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.

2 Erschließen von Grundwasser

Sollte im Zuge von Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen werden, so hat der Bauherr unverzüglich das Landratsamt als Untere Wasserschutzbehörde gem. § 37 WG zu benachrichtigen.

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen zu rechnen ist, sind der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

3 Wasserschutzzone

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der weiteren Wasserschutzzone (Zone III). Das Bauvorhaben ist mit dem WSG vereinbar, weshalb die Zustimmung zum Wohnhausneubau erfolgt. Es dürfen im Außenbereich keine Baustoffe und Anstrichmittel verwendet werden, aus denen wassergefährdende Stoffe ausgelaugt werden können. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern. Elektrisch angetriebene Maschinen sind zu bevorzugen. Die Rechtsverordnung des Landratsamts Ostalbkreis zum Schutz der Grundwasserfassungen des Zweckverbands "Rieswasserversorgung" vom 30.07.1975 ist zu beachten.

4 Pflanzliste

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 NatSchG bei Anpflanzungen und Ansaaten möglichst nur Pflanz- und Saatgut zu verwenden ist, das von Mutterpflanzen aus dem regionalen Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ stammt.

Pflanzliste 1: Obstbäume

Apfelbäume: Bittenfelder, Boiken, Brettacher, Gewürzluicken, Haux-Apfel, Josef Musch, Mauken, Rewena, Roter Eisenapfel, Rote Sternrenette, Thüringer Rambour.

Birnenbäume: Bayrische Weinbirne, Gelbmöstler, Gute Graue, Schweizer Wasserbirne, Kirchensaller Mostbirne, Champagner Bratbirne.

Zwetschgenbäume: The Czar, Wangenheimer.

Kirschbäume: Hedelfinger Riesen, Schwarze Knorpel, Prinzesskirschen.

Alternativ können auch andere einheimische Obstbäume verwendet werden.

Pflanzliste 2: Einzelbäume entlang der Straßen

Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelkirsche	Prunus avium
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Winter-Linde	Tilia cordata

Pflanzliste 3: Laubgehölze im Trockenstandort

Bäume

Hänge-Birke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelkirsche	Prunus avium
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Stiel-Eiche	Quercus robur
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Winter-Linde	Tilia cordata
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos

Sträucher:

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Gewöhnliche Hasel	Corylus avellana
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schlehe	Prunus spinosa

Echte Hundsrose	Rosa canina
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Sal-Weide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gewöhnl.Schneeball	Viburnum opulus

Pflanzliste 4: Laubbäume im Feuchtstandort

Bäume:

Schwarz-Erle	Ainus glutinosa
Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior
Stiel-Eiche	Quercus robur
Fahl-Weide	Salix rubens
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus

Sträucher:

Gewöhnl. Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Purpur-Weide	Salix purpurea
Faulbaum	Frangula alnus
Ohr-Weide	Salix aurita
Grau-Weide	Salix cinerea
Mandel-Weide	Salix triandra
Korb-Weide	Salix viminalis
Gewöhnl.Schneeball	Viburnum opulus

V. Aufstellung:

Gemeinde Wört

Wört, den __.__.____

Thomas Saur, Bürgermeister

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text und der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Wört, den __.__.____

Thomas Saur, Bürgermeister

Bearbeitung:

LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH

Stuttgart, den 10.05.2016

Margarethe Stahl